

1579 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

29. 4. 1975

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Anti-Marktstörungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1971, BGBL. Nr. 393, über Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der österreichischen Wirtschaft

durch marktstörende Einfuhren (Anti-Marktstörungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1980 außer Kraft.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Erläuterungen

Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1971, BGBL. Nr. 393, über Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der österreichischen Wirtschaft durch marktstörende Einfuhren (Anti-Marktstörungsgesetz) wurde am 1. Jänner 1972 zugleich mit dem Antidumpinggesetz 1971, BGBL. Nr. 384, wirksam. Die beiden Gesetze lösten das Antidumpinggesetz 1967, BGBL. Nr. 227, ab, wobei das Antidumpinggesetz 1971 jene Bestimmungen enthielt, die zur Abwehr des „klassischen“ Dumpings sowie des Prämien- und Subventionsdumpings notwendig sind, während das Anti-Marktstörungsgesetz die Maßnahmen zur Abwehr marktstörender Einfuhren regelt.

Das Anti-Marktstörungsgesetz wurde zunächst befristet für einen Zeitraum von vier Jahren beschlossen. Es würde daher, sofern es nicht verlängert wird, mit Ablauf des Jahres 1975 außer Kraft treten.

Auch wenn das Gesetz während seiner bisherigen Laufzeit nicht sehr häufig angewendet

werden mußte, kann doch auf seinen Weiterbestand nicht verzichtet werden, und zwar umso weniger, als die wirtschaftliche Entwicklung bei vielen Handelspartnern Österreichs gerade in jüngster Zeit die Gefahr erhöht hat, daß das eine oder andere ausländische Unternehmen in Versuchung geraten könnte, sein Heil in marktstörenden Exporten zu suchen und, vereinfacht gesprochen, ausländische Arbeitsplätze auf Kosten österreichischer Arbeitsplätze zu sichern. Für solche Fälle sind entsprechende gesetzliche Bestimmungen unerlässlich, wobei schon die Tatsache des Bestehens solcher Bestimmungen, wie die Vergangenheit gezeigt hat, sehr nützlich ist.

Der Entwurf sieht daher vor, daß die Wirksamkeit des Anti-Marktstörungsgesetzes um fünf Jahre, das ist bis 31. Dezember 1980, verlängert wird. Der bestehende Rechtszustand wird lediglich kontinuierlich fortgesetzt. Der Entwurf wird daher weder zur Vermehrung von Dienstposten noch zu einer sonstigen finanziellen Belastung des Bundes führen.